

Gemeinde Pfarwerfen
GEMEINDEAMT

ZAHL. Rd. Nr.

Eingelangt
am: **16. Sep. 2024**

ERLEDIGUNGS-
VERMERE: *WeV* Datum:



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30406-367/2906/55-2024

Datum
16.09.2024

Hauptstraße 1
5600 St. Johann im Pongau
Fax +43 5 7599-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Sabrina Rieder
Telefon +43 5 7599-6259

Betreff

Gemeindestraße Haslachweg in Pfarwerfen,
Verkehrsverbote- und beschränkungen
Verordnung gemäß § 43 StVO 1960 idgF;

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 94b der Straßenverkehrsordnung - StVO 1960, BGBl. Nr. 159 idgF für das Gemeindegebiet von Pfarwerfen nachstehende

VERORDNUNG

I.

„Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a) Z 2 StVO iVm der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO mit der Aufschrift „ausgenommen Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeinden Pfarwerfen u. Werfenweng“ am Beginn der Gemeindestraße „Haslachweg“ abzweigend von der Gemeindestraße Kreuzbergmautstraße.

II.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die unter Punkt I. zitierten Straßenverkehrszeichen gemäß StVO idgF kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

III.

Über den Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau schriftlich zu verständigen.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | T +43 5 7599 62 | bh-st-johann@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290727
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

IV.

Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO vom Straßenerhalter zu tragen.

Für den Bezirkshauptmann:

Margarete Seidl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Pfarrwerfen, Dorfwerfen 4, 5452 Pfarrwerfen, E-Mail
2. Polizeiinspektion Werfen, Hauptstraße 19, 5450 Werfen, mit der Bitte um regelmäßige Kontrollen bzgl. Einhaltung des Fahrverbotes ab Wegbeginn, E-Mail
3. Polizeiinspektion Bischofshofen, Ellmauthalerstraße 4, 5500 Bischofshofen, mit der Bitte um regelmäßige Kontrollen bzgl. Einhaltung des Fahrverbotes ab Wegbeginn, E-Mail
4. Verordnungsevidenz

Anmerkungen der Verfasserin:

Aufgrund des A10 Tauernautobahn-Stauausweichverkehrs sind Wohnwagengespanne und Schwerverfahrzeuge auf der Gemeindestraße Haslachweg unterwegs. Die Gemeindestraße Haslachweg wird als Ausweichroute in den Navigationssystemen angeboten.

Die Gemeindestraße Haslachweg ist nicht als überörtliche Verkehrsverbindung ausgebaut.

Der ungeeignete Ausbaugrad der Gemeindestraße (Längsneigung) führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs. Daher wurde die o.a. Verkehrsbeschränkung ab Wegbeginn, abzweigend von der Gemeindestraße Kreuzbergmautstraße erforderlich.

Falls notwendig kann das Fahrverbot zusätzlich an der Gemeindestraße Kreuzbergmautstraße (nach der Einmündung von der B99) vorangekündigt werden (z.B. Kundmachung mit Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziffer 2 StVO iVm Zusatztafel gemäß § 54 Abs 5 lit. a) StVO).